

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Hallgarten zum Bebauungsplan „Zwischen Flur- und Waldstraße“ 3. Änderung (3. Bauabschnitt)

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung und Möglichkeit zur Äußerung zur Planung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Zeit vom 04.11.2019 bis einschl. 05.12.2019 hat eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf „Zwischen Flur- und Waldstraße“ stattgefunden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen haben zu einem Planverfahrenswechsel und zu einer Überarbeitung der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung geführt.

Der Rat der Ortsgemeinde Hallgarten hat in seiner Sitzung am 11.08.2020 dem überarbeiteten Planentwurf zugestimmt und beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren **gemäß § 13a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)** ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Plananpassung an die bestehende, verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes und Bedürfnisse der künftigen Wohnbevölkerung.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom

16.09.2020 bis einschließlich 30.09.2020

gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB bei der der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Zimmer 202 bis 220, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein), über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und sich zur Planung äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen, Begründung sowie die Fachtechnische Stellungnahme zu Umweltbelangen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - als gesonderter Teil der Begründung und der Kanallageplan (Ausführungsplanung in vereinfachter Darstellung) liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden

- montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
- freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Zimmer 202 bis 220, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Bei einer rechtzeitigen telefonischen Absprache können donnerstags auch Termine von 16:00 bis 18:00 Uhr vereinbart werden.

Während der v.g. Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Stellungnahmen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach, eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

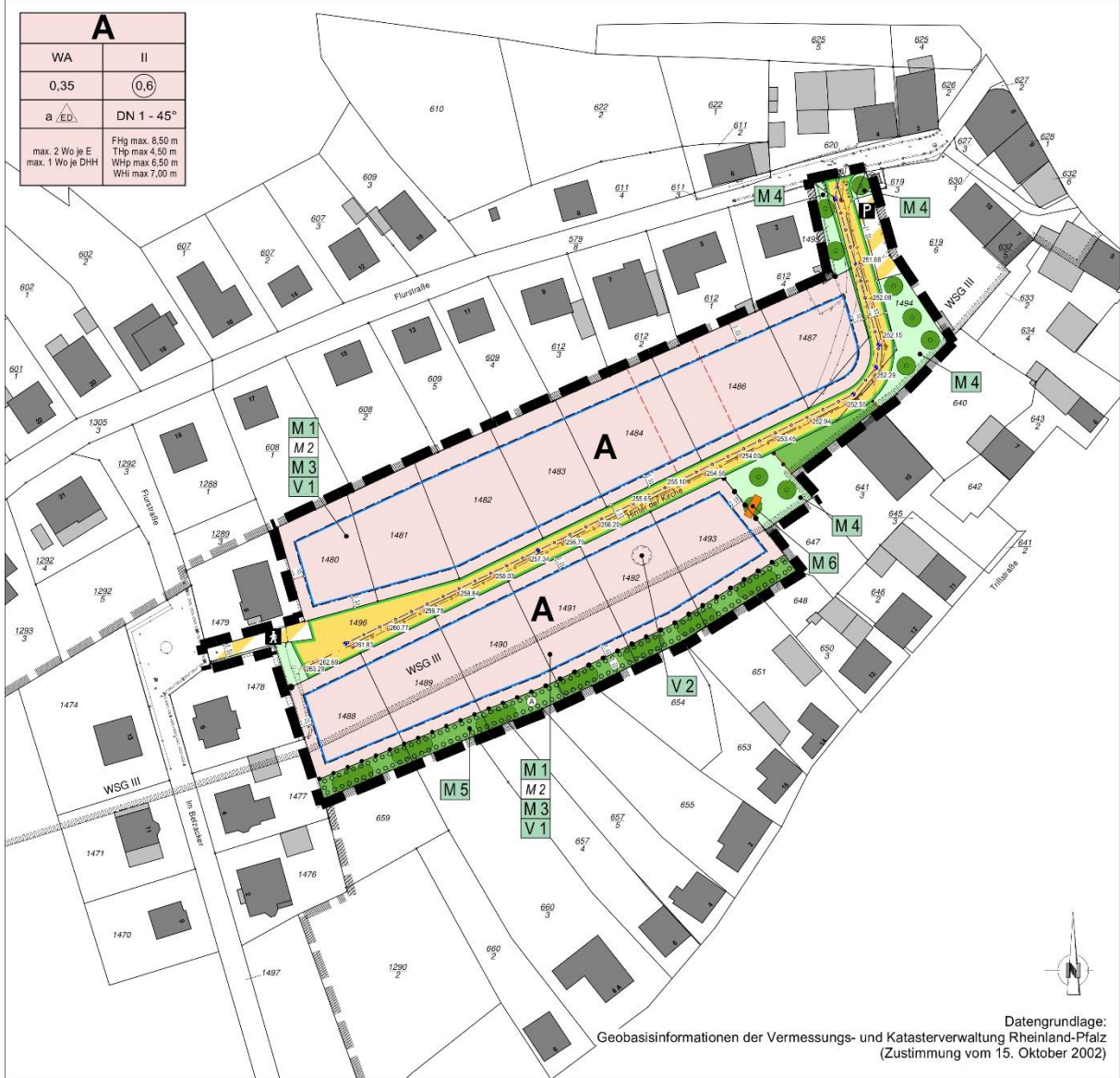
Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden im vorgenannten Auslegungszeitraum gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich unter www.vg-badkreuznach.de unter dem Menüpunkt „Verwaltung-Bauleitplanung“ und „Gemeinden-Hallgarten-Amtliche Mitteilungen-Bauleitplanung“ in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de zugänglich gemacht.

Der Geltungsbereich der 3. Bebauungsplanänderung (3. Bauabschnitt) beinhaltet die Grundstücke Fl.-Nrn. 1480, 1481, 1482, 1483, 1484, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495 und 1496. Die Abgrenzung des Plangebietes kann dem beigefügten Planauszug entnommen werden.

Hallgarten, 11.08.2020

Johann Klein
Ortsbürgermeister

A	
WA	II
0,35	0,6
a / ED	DN 1 - 45°
max. 2 Wo je E max. 1 Wo je DHH	FHg max. 8,50 m THp max. 4,50 m WHp max. 6,50 m WHl max. 7,00 m



Datengrundlage:
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
(Zustimmung vom 15. Oktober 2002)